



# E-Handbuch zu grenzübergreifenden Durchsetzungsmaßnahmen

## Arbeitsschutz für mobile Arbeitskräfte

### ***DEUTSCHLAND***

*Bundesrepublik Deutschland*

*Ausschuss Hoher Arbeitsaufsichtsbeamter (SLIC)*

*Letzte Version angenommen bei der 83. Vollsitzung des SLIC in Stockholm, 10. Mai 2023*

## **INHALTSVERZEICHNIS**

|   |           |
|---|-----------|
| <b>VORWORT</b> .....  | <b>4</b>  |
| <b>VERZEICHNIS DER ARBEITSAUFSICHTSBEHÖRDEN</b> .....   | <b>6</b>  |
| <b>LÄNDERBEZOGENER BERICHT: DEUTSCHLAND</b> .....   | <b>10</b> |
| <b>1. DIE ARBEITSAUFSICHTSBEHÖRDE</b> .....   | <b>10</b> |
| 1.1. ORGANISATION DER ARBEITSAUFSICHTSBEHÖRDE .....   | 10        |
| 1.2. INNERSTAATLICHE RECHTSVORSCHRIFTEN UND RATIFIZIERTE IAO-<br>ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE ARBEITSAUFSICHT .....                               | 13        |
| 1.3. ZUSTÄNDIGKEITEN DER ARBEITSAUFSICHTSBEAMTEN .....  | 13        |
| 1.3.1. Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Arbeitsschutz) .....   | 13        |
| 1.3.2. Arbeitsschutz oder Arbeitsrecht .....  | 15        |
| 1.3.3. Arbeitsrecht .....   | 15        |
| 1.3.4. Soziale Sicherheit .....   | 16        |
| 1.4. BEFUGNISSE DER ARBEITSAUFSICHTSBEAMTEN.....  | 17        |
| 1.5. MECHANISMEN DER ZUSAMMENARBEIT UND DES<br>INFORMATIONSAUSTAUSCHS MIT ANDEREN INNERSTAATLICHEN<br>STELLEN DER ÖFFENTLICHEN HAND .....   | 17        |
| <b>2. ENTSENDUNG VON ARBEITNEHMERN</b> .....  | <b>19</b> |
| 2.1. INNERSTAATLICHE RECHTSVORSCHRIFTEN .....   | 19        |
| 2.2. VERWALTUNGSANFORDERUNGEN UND KONTROLLMAßNAHMEN.....  | 19        |
| 2.2.1. Frist für die Einreichung der Anmeldung .....  | 19        |
| 2.2.2. Inhalt der Entsendungsanmeldung .....  | 20        |
| 2.3. VERFAHREN AUF DEM GEBIET DER SOZIALEN SICHERHEIT .....   | 21        |
| 2.4. ARBEITSUNFÄLLE/BERUFSKRANKHEITEN BEI ENTSANDTEN<br>ARBEITNEHMERN .....   | 21        |
| 2.5. INNERSTAATLICHE BEHÖRDEN, DIE AN DER ENTSENDUNG VON<br>ARBEITNEHMERN BETEILIGT SIND .....  | 22        |
| <b>3. ZUSAMMENARBEIT UND AMTSHILFE</b> .....  | <b>23</b> |
| 3.1. VORSCHRIFTEN ÜBER DIE GEGENSEITIGE AMTSHILFE .....   | 23        |
| 3.2. BILATERALE UND MULTILATERALE VEREINBARUNGEN ZUR<br>ARBEITSAUFSICHT .....   | 24        |
| 3.3. ANFORDERUNG UND ENTGEGENNAHME VON INFORMATIONEN VON<br>ANDEREN AUFSICHTSBEHÖRDEN .....   | 24        |
| 3.4. INSTRUMENTE FÜR DEN INFORMATIONSAUSTAUSCH .....  | 25        |
| 3.4.1. IMI (Binnenmarktinformationssystem) für die Entsendung von<br>Arbeitnehmern.....   | 25        |
| 3.4.2. System für den Wissensaustausch (KSS) .....  | 25        |
| 3.5. GELDSANKTIONEN UND VOLLSTRECKUNG VON GELDSANKTIONEN, DIE<br>VON DER ARBEITSAUFSICHTSBEHÖRDE VORGESCHLAGEN ODER<br>VERHÄNGT WERDEN..... | 26        |
| <b>ANHANG E-HANDBUCH (AKTUALISIERUNG 2023)</b> .....  | <b>28</b> |

|      |  |    |
|------|--|----|
| 1.   | In Bezug auf die Richtlinie (EU) 2020/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2020 zur Festlegung besonderer Regeln im Zusammenhang mit der Richtlinie 96/71/EG und der Richtlinie 2014/67/EU für die Entsendung von Kraftfahrern im Straßenverkehrssektor und zur Änderung der Richtlinie 2006/22/EG bezüglich der Durchsetzungsanforderungen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 ..... | 28 |
| 1.1  | Umsetzung in innerstaatliches Recht .....  | 28 |
| 1.2  | Zuständigkeiten des SLIC-Mitglieds für den Straßenverkehr .....  | 28 |
| 2.   | In Bezug auf Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe c der Richtlinie 2014/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zwecks Beschäftigung als Saisonarbeitsnehmer betreffend die Bedingungen für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz in den Unterkünften von Arbeitnehmern .....             | 29 |
| 2.1. | Umsetzung in innerstaatliches Recht .....  | 29 |
| 2.2. | Zuständigkeiten des SLIC-Mitglieds für die Bedingungen für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz in den Unterkünften von Arbeitnehmern .....  | 29 |
| 3.   | In Bezug auf die Richtlinie 2009/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über Mindeststandards für Sanktionen und Maßnahmen gegen Arbeitgeber, die Drittstaatsangehörige ohne rechtmäßigen Aufenthalt beschäftigen .....   | 29 |
| 3.1. | Umsetzung in innerstaatliches Recht .....  | 29 |
| 3.2. | Zuständigkeiten des SLIC-Mitglieds für Sanktionen und Maßnahmen nach dieser Richtlinie .....   | 29 |
| 4.   | GEMEINSAME UND KONZERTIERTE KONTROLLEN IM BEREICH DES ARBEITSSCHUTZES .....  | 30 |
| 4.1. | Ist es möglich, konzertierte und gemeinsame Kontrollen im Bereich des Arbeitsschutzes mit anderen Aufsichtsbehörden zu organisieren? .....   | 30 |
| 5.   | NATIONALE INFORMATIONEN UND INITIATIVEN FÜR MOBILE ARBEITSKRÄFTE .....   | 30 |
| 5.1. | Bitte beschreiben Sie die durchgeführten Initiativen (z. B. Website, Flugblätter, Unterlagen usw.) .....   | 30 |
| 6.   | ZUSAMMENARBEIT MIT DER ELA .....   | 31 |
| 6.1. | Arbeiten Sie regelmäßig mit dem nationalen Verbindungsbeamten zusammen? .....  | 31 |
| 6.2. | Können Sie nützliche Angaben zu Ihrer Teilnahme an Arbeitsgruppen, Kampagnen, Schulungen usw. machen? .....  | 31 |

## VORWORT

Die erste Version des E-Handbuchs zu grenzübergreifenden Durchsetzungsmaßnahmen wurde 2016 veröffentlicht und 2019 aktualisiert. Die letzte Version wurde 2021 in der [Bibliothek der öffentlichen SLIC-Webseite](#) auf der EU-Kooperationsplattform CIRCABC veröffentlicht.

Diese letzte Version hatte ein Format, mit dem die Organisation der Stellen und Einrichtungen, die in den EU-Mitgliedstaaten, Norwegen und der Schweiz für die Aufsicht über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz zuständig sind, besser dargestellt werden kann. Dieses E-Handbuch diente dazu, den Arbeitsaufsichtsbehörden Informationsmaterial an die Hand zu geben, um ihnen die Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen anderer Länder und die gegenseitige Amtshilfe zu erleichtern.

Die neue Arbeitsgruppe zu Arbeitsschutzfragen für mobile Arbeitskräfte, die die frühere Arbeitsgruppe für die grenzübergreifende Durchsetzung ersetzt hat, wurde aus mehreren Gründen mit der Aktualisierung des Inhalts des E-Handbuchs beauftragt.

Einerseits mussten neue Rechtsvorschriften aufgenommen werden, wie die neue Richtlinie (EU) 2020/1057 zur Festlegung besonderer Regeln für die Entsendung von Kraftfahrern im Straßenverkehrssektor – ein Bereich, der darüber hinaus Aspekte im Zusammenhang mit der Durchsetzung der Arbeitszeitvorschriften gemäß der Richtlinie 2006/22/EG einschließt, die in vielen Mitgliedstaaten unter das Arbeitsschutzrecht fallen.

Andererseits war es notwendig, den Inhalt dieses Handbuchs aufgrund des neuen Aufgabenbereichs der Arbeitsgruppe für mobile Arbeitskräfte zu erweitern. Eine mobile Arbeitskraft ist eine Person, die in mehr als einem Mitgliedstaat arbeitet oder sich im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit in andere Mitgliedstaaten begibt (entsandte Arbeitskräfte, Grenzgänger, Saisonarbeitskräfte, Zeitarbeitskräfte, Wanderarbeitskräfte usw.).

Daher sollte das Handbuch Informationen über die Zuständigkeit der SLIC-Mitglieder in Bezug auf die Rechtsvorschriften über Arbeitskräfte aus Drittstaaten enthalten. Dazu gehören die Richtlinie 2014/36/EU über Saisonarbeitnehmer im Hinblick auf Gesundheits- und Sicherheitsbedingungen wie die Unterbringung der Arbeitnehmer und die Richtlinie 2009/52/EG über Sanktionen. Diese Richtlinien wurden im aktuellen Strategischen Rahmen der EU für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz 2021–2027 – „Arbeitsschutz in einer sich wandelnden Arbeitswelt“ ausdrücklich erwähnt.

Darüber hinaus war es notwendig, einige Aspekte im Zusammenhang mit der Praxis der konzertierten und gemeinsamen Kontrollen im Bereich des Arbeitsschutzes in Bezug auf die Frage zu ergänzen, ob diese rechtlich gesehen in jedem Mitgliedstaat durchgeführt werden können.

Mit Blick auf die Aktualisierung des bestehenden E-Handbuchs hielt es die SLIC-Arbeitsgruppe schließlich für sinnvoll, die Struktur des Handbuchs beizubehalten und die von den Mitgliedstaaten übermittelten aktualisierten Informationen zu ergänzen sowie neue Elemente in einem speziellen Anhang aufzunehmen.

Zudem war für das Handbuch ein neuer Titel, der seinem Zweck entspricht, sowie Unterstützung erforderlich, um bei den Arbeitsinspektoren vor Ort größere Sichtbarkeit zu erlangen.

---

Wir hoffen, dass dieses Dokument ein nützliches Instrument für die nationalen Arbeitsaufsichtsbehörden und darüber hinaus für alle Organisationen sein wird, die sich mit Arbeitsschutzfragen für mobile Arbeitskräfte befassen.

Diese neue, aktualisierte Version wurde den SLIC-Mitgliedern auf der 82. Vollsitzung am 12. Oktober 2022 unter tschechischem Ratsvorsitz vorgestellt.

## VERZEICHNIS DER ARBEITSAUFSICHTSBEHÖRDEN

|                              |  |
|------------------------------|--|
| <b>Österreich</b>            | <p><b>ARBEITSINSPEKTION</b></p> <p>Favoritenstraße 7<br/>1040 Wien</p> <p><a href="https://www.arbeitsinspektion.gv.at/inspektorat">https://www.arbeitsinspektion.gv.at/inspektorat</a></p>  |
| <b>Belgien</b>               | <p><b>AUFSICHT IM HINBLICK AUF DAS WOHLBEFINDEN AM ARBEITSPLATZ und AUFSICHT IM HINBLICK AUF DIE SOZIALGESETZGEBUNG</b></p> <p>Blerotstraat/rue Blerot 1<br/>1070 Brüssel/Bruxelles</p> <p><a href="https://www.employment.belgium.be">https://www.employment.belgium.be</a><br/>         auf Niederländisch: <a href="http://www.werk.belgie.be">www.werk.belgie.be</a><br/>         auf Französisch: <a href="http://www.emploi.belgique.be">www.emploi.belgique.be</a></p>  |
| <b>Bulgarien</b>             | <p><b>EXEKUTIVAGENTUR DER ALLGEMEINEN ARBEITSAUFSICHT</b></p> <p><a href="http://www.gli.government.bg/en">http://www.gli.government.bg/en</a></p>   |
| <b>Kroatien</b>              | <p><b>STAATLICHE AUFSICHTSBEHÖRDE</b></p> <p>Šubićeva 29, 10 000 Zagreb</p> <p><a href="https://dirh.gov.hr/">https://dirh.gov.hr/</a></p>   |
| <b>Zypern</b>                | <p><b>ABTEILUNG FÜR ARBEITSAUFSICHT</b><br/> <a href="http://www.mlsi.gov.cy/mlsi/dli/dliup.nsf/index_en/index_en?OpenDocument">http://www.mlsi.gov.cy/mlsi/dli/dliup.nsf/index_en/index_en?OpenDocument</a></p> <p><b>ABTEILUNG FÜR ARBEIT</b><br/> <a href="https://www.mlsi.gov.cy/mlsi/dl/dl.nsf/index_en/index_en?OpenDocument">https://www.mlsi.gov.cy/mlsi/dl/dl.nsf/index_en/index_en?OpenDocument</a></p> <p><b>ABTEILUNG FÜR ARBEITSBEZIEHUNGEN</b><br/> <a href="https://www.mlsi.gov.cy/mlsi/dlr/dlr.nsf/home_en/home_en?openform">https://www.mlsi.gov.cy/mlsi/dlr/dlr.nsf/home_en/home_en?openform</a></p> |
| <b>Tschechische Republik</b> | <p><b>STAATLICHE ARBEITSAUFSICHTSBEHÖRDE</b></p> <p>Kolářská 13<br/>746 01 Opava</p> <p>E-Mail: <a href="mailto:opava@suij.cz">opava@suij.cz</a><br/> <a href="https://www.suij.cz/web/de">https://www.suij.cz/web/de</a></p>  |
| <b>Dänemark</b>              | <p><b>ARBEJDSTILSYNET</b></p> <p>Landskronagade 33<br/>2100 København Ø</p> <p>E-Mail: <a href="mailto:at@at.dk">at@at.dk</a><br/> <a href="http://engelsk.arbejdstilsynet.dk/en/">http://engelsk.arbejdstilsynet.dk/en/</a></p>   |
| <b>Estland</b>               | <p><b>TÖÖINSPEKTSIOON</b></p> <p>Mäealuse 2/3<br/>12618 Tallinn<br/>Eesti</p>  |

|                     |  |
|---------------------|--|
|                     | <p>E-Mail: <a href="mailto:ti@ti.ee">ti@ti.ee</a><br/><a href="http://www.ti.ee">www.ti.ee</a></p>   |
| <b>Finnland</b>     | <p><b>TYÖSUOJELUHALLINTO</b></p> <p>E-Mail: <a href="mailto:tyosuojelu.viestinta@avi.fi">tyosuojelu.viestinta@avi.fi</a><br/><a href="https://www.tyosuojelu.fi/web/en">https://www.tyosuojelu.fi/web/en</a></p>   |
| <b>Frankreich</b>   | <p><b>DIRECTION GÉNÉRALE DU TRAVAIL</b></p> <p>39-43 quai André Citroën<br/>75902 Paris Cedex 15</p> <p>E-Mail: <a href="mailto:dgt.dir@travail.gouv.fr">dgt.dir@travail.gouv.fr</a><br/><a href="https://travail-emploi.gouv.fr/ministere/organisation/article/dgt-direction-generale-du-travail">https://travail-emploi.gouv.fr/ministere/organisation/article/dgt-direction-generale-du-travail</a></p> |
| <b>Deutschland</b>  | <p><b>Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI; Gremium der Länder)</b></p> <p><b>LASI-Vorsitz (bis 2024):</b> Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg</p> <p>Theodor-Heuss-Straße 4<br/>70174 Stuttgart</p> <p><a href="https://lasi-info.com">https://lasi-info.com</a></p>   |
| <b>Griechenland</b> | <p><b>ARBEITSAUFSICHTSBEHÖRDE</b></p> <p>8, Dragatsaniou Str.<br/>10110 Αθήνα (Athen)</p> <p>E-Mail: <a href="mailto:dpseaye@hli.gov.gr">dpseaye@hli.gov.gr</a><br/><a href="https://www.hli.gov.gr/">https://www.hli.gov.gr/</a></p>  |
| <b>Ungarn</b>       | <p><b>MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG, STAATSEKRETÄR FÜR BESCHÄFTIGUNGSPOLITIK</b></p> <p>Kálmán Imre utca 2<br/>Budapest, 1054-Magyarország</p> <p>E-Mail: <a href="mailto:munkavedelmi-foo@gfm.gov.hu">munkavedelmi-foo@gfm.gov.hu</a><br/><a href="http://www.mvff.munka.hu">http://www.mvff.munka.hu</a></p>  |
| <b>Irland</b>       | <p><b>HEALTH AND SAFETY AUTHORITY</b></p> <p>The Metropolitan Building<br/>James Joyce Street<br/>Dublin 1</p> <p>E-Mail: <a href="mailto:contactus@hsa.ie">contactus@hsa.ie</a><br/><a href="https://www.hsa.ie/eng">https://www.hsa.ie/eng</a></p>   |
| <b>Italien</b>      | <p><b>ISPETTORATO NAZIONALE DEL LAVORO</b></p> <p>Piazza della Repubblica, 59<br/>00185 Roma</p> <p><a href="https://www.ispettorato.gov.it">https://www.ispettorato.gov.it</a></p>  |

|                  |   |
|------------------|---|
|                  |   |
| <b>Lettland</b>  | <b>VALSTS DARBA INSPEKCIJA</b><br>38 k-1, Kr. Valdemara Street<br>Riga 1010<br><br>E-Mail: <a href="mailto:vdi@vdi.gov.lv">vdi@vdi.gov.lv</a><br><a href="https://www.vdi.gov.lv">https://www.vdi.gov.lv</a>  |
| <b>Litauen</b>   | <b>ARBEITSAUFSICHTSBEHÖRDE</b><br>19 Algirdo Str.<br>03607 Vilnius<br>Lietuva<br><br>E-Mail: <a href="mailto:info@vdi.lt">info@vdi.lt</a><br><a href="https://www.vdi.lt">https://www.vdi.lt</a>  |
| <b>Luxemburg</b> | <b>INSPECTION DU TRAVAIL ET DES MINES</b><br>3 Rue des Primeurs<br>2361 Strassen, Luxembourg<br><br><a href="http://www.itm.public.lu">www.itm.public.lu</a>  |
| <b>Malta</b>     | <b>OCCUPATIONAL HEALTH AND SAFETY AUTHORITY</b><br>17, Triq Edgar Ferro<br>Pietà PTA<br>1533 Malta<br><br>E-Mail: <a href="mailto:ohsa@ohsa.mt">ohsa@ohsa.mt</a><br><a href="http://www.ohsa.mt/">http://www.ohsa.mt/</a>   |
| <b>Norwegen</b>  | <b>ARBEIDSTILSYNET</b><br>Arbeidstilsynet<br>Postboks 4720 Torgarden<br>7468 Trondheim<br><br>E-Mail: <a href="mailto:post@arbeidstilsynet.no">post@arbeidstilsynet.no</a><br><a href="https://www.arbeidstilsynet.no/en/">https://www.arbeidstilsynet.no/en/</a> |
| <b>Polen</b>     | <b>PAŃSTWOWA INSPEKCJA PRACY</b><br>Barska 28/30<br>02-315 Warszawa<br><br>E-Mail: <a href="mailto:kancelaria@gip.pip.gov.pl">kancelaria@gip.pip.gov.pl</a><br><a href="https://www.pip.gov.pl/en">https://www.pip.gov.pl/en</a>                                  |
| <b>Portugal</b>  | <b>AUTORIDADES PARA AS CONDIÇÕES DE TRABALHO</b><br>Praça de Alvalade, 1<br>1749-073 Lisboa<br><br>E-Mail: <a href="mailto:dir.mail@act.gov.pt">dir.mail@act.gov.pt</a><br><a href="http://www.act.gov.pt">http://www.act.gov.pt</a>                              |



|                    |   |
|--------------------|---|
|                    |   |
| <b>Rumänien</b>    | <b>INSPECTIA MUNCII</b><br>Str. Matei Voievod 14<br>Sector 2, București<br><br>E-Mail: <a href="mailto:comunicare@inspectiamuncii.ro">comunicare@inspectiamuncii.ro</a><br><a href="http://www.inspectiamuncii.ro">www.inspectiamuncii.ro</a>   |
| <b>Slowakei</b>    | <b>NÁRODNÝ INŠPEKTORÁT PRÁCE</b><br>Masarykova 10<br>040 01 Košice<br><br>E-Mail: <a href="mailto:nip@ip.gov.sk">nip@ip.gov.sk</a><br><a href="https://www.ip.gov.sk/home/">https://www.ip.gov.sk/home/</a>   |
| <b>Slowenien</b>   | <b>ARBEITSAUFSICHTSBEHÖRDE</b><br>Štukljeva cesta 44<br>1000 Ljubljana<br><br><a href="http://www.id.gov.si/en/">http://www.id.gov.si/en/</a>   |
| <b>Spanien</b>     | <b>ORGANISMO ESTATAL INSPECCION DE TRABAJO Y SEGURIDAD SOCIAL</b><br>Paseo de la Castellana 63<br>28046 Madrid<br><br><a href="https://www.mites.gob.es/itss/web/index.html">https://www.mites.gob.es/itss/web/index.html</a>   |
| <b>Schweden</b>    | <b>ARBETSMILJÖVERKET</b><br>Svetsarvägen 12<br>171 41 Solna<br><br>E-Mail: <a href="mailto:arbetsmiljoverket@av.se">arbetsmiljoverket@av.se</a><br><a href="https://www.av.se/en/">https://www.av.se/en/</a>  |
| <b>Schweiz</b>     | <b>STAATSEKRETARIAT FÜR WIRTSCHAFT<br/>ARBEITSBEDINGUNGEN – EIDGENÖSSISCHE ARBEITSINSPEKTION</b><br>Holzikofenweg 36<br>3003 Bern<br><br>E-Mail: <a href="mailto:abea@seco.admin.ch">abea@seco.admin.ch</a><br><a href="http://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/Arbeitsbedingungen/Arbeitnehmerschutz.html">www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/Arbeitsbedingungen/Arbeitnehmerschutz.html</a> |
| <b>Niederlande</b> | <b>ARBEITSAUFSICHTSBEHÖRDE</b><br>PO Box 90801<br>2509 LV Den Haag<br><br><a href="https://www.nl labour authority.nl/">https://www.nl labour authority.nl/</a>   |

## LÄNDERBEZOGENER BERICHT: DEUTSCHLAND

| ARBEITSAUFSICHTSBEHÖRDE         | ARBEITSSCHUTZBEHÖRDEN DER<br>16 DEUTSCHEN BUNDESLÄNDER  |
|---------------------------------|---|
| SONSTIGE ZUSTÄNDIGE<br>BEHÖRDEN | <ul style="list-style-type: none"><li>• Unfallversicherungsträger</li><li>• Verbraucherschutzverbände</li><li>• Bergbaubehörden der deutschen Bundesländer</li><li>• Zollbehörden – Zolleinheit<br/>Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS)</li></ul> |

### 1. DIE ARBEITSAUFSICHTSBEHÖRDE

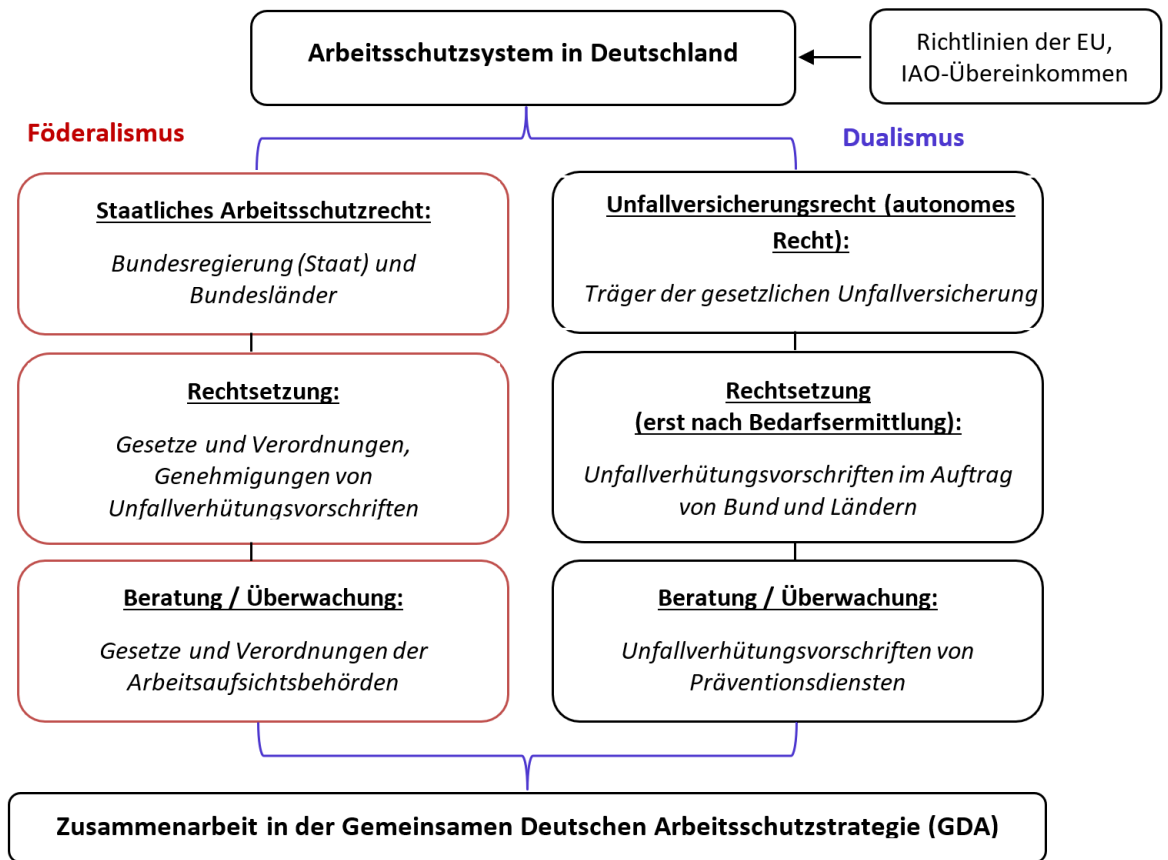
#### 1.1. ORGANISATION DER ARBEITSAUFSICHTSBEHÖRDE

##### Überblick über das deutsche System für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz

Das deutsche System für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz hat sich über viele Jahre hinweg entwickelt und stützt sich auf eine Vielzahl von Einrichtungen, Organisationen und anderen Interessengruppen, die alle zusammenarbeiten.

In Deutschland werden Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz unter dem Begriff „Arbeitsschutz“ zusammengefasst, der sich auf alle Aktivitäten bezieht, mit denen die Sicherheit und Gesundheit von Arbeitnehmern bei der Arbeit geschützt wird. Das schließt die Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsrisiken sowie die Sicherstellung menschenwürdiger Arbeitsbedingungen ein. Der Arbeitsschutz umfasst auch alle Fragen im Zusammenhang mit den Arbeitszeiten und dem Schutz gefährdeter Bevölkerungsgruppen (wie junge Arbeitnehmer und Schwangere), während arbeitsrechtliche Fragen wie Urlaubsanspruch und Lohnzahlung nicht darunter fallen.

Das deutsche Arbeitsschutzsystem ist geprägt durch die Grundsätze des Föderalismus und des Dualismus. Ein schematischer Überblick wird im folgenden Schaubild gegeben:



## Grundsatz des Föderalismus

Nach Artikel 20 des deutschen Grundgesetzes (GG) ist die Bundesrepublik Deutschland ein demokratischer und sozialer Bundesstaat. Sie ist ein politisches System oder Staat, das/der aus 16 einzelnen Gliedstaaten besteht. Diese 16 Gliedstaaten – die Bundesländer – werden nicht einfach von einer Zentralgewalt verwaltet, sondern genießen in wichtigen Bereichen ein Selbst- oder Mitbestimmungsrecht. Die 16 Bundesländer unterscheiden sich hinsichtlich ihrer Größe, Bevölkerungszahl und Wirtschaftskraft. Jedes von ihnen hat seine eigene Verfassung und Regierung und sein eigenes Parlament. Zwei grundlegende Elemente des Bundesstaatsprinzips sind die vertikale Gewaltenteilung und die Dezentralisierung der Staatsgewalt.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) ist für die Gesetzgebung im Bereich Arbeitsschutz und damit für die Umsetzung der einschlägigen EU-Richtlinien zuständig. Das BMAS erarbeitet Gesetze und Verordnungen zum Arbeitsschutz unter Beteiligung der Bundesländer, der Spitzenverbände der Gewerkschaften, der Arbeitgeberverbände und der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung sowie der einschlägigen Berufsverbände.

Neben der Erarbeitung von Gesetzen, Verordnungen und technischen Vorschriften zum Arbeitsschutz ist das BMAS auch im Bereich der Arbeitsschutzaufsicht über die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung und die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) tätig und in der Nationalen Arbeitsschutzkonferenz der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie vertreten.

Das bedeutet, dass die Organisation der Arbeitsschutzbehörden, die für die Überwachung der Einhaltung der Arbeitsschutzvorschriften in den Unternehmen zuständig sind, in den einzelnen Bundesländern sehr unterschiedlich geregelt ist. In allen Bundesländern ist die Aufsichtsverwaltung für Arbeitsschutz einer übergeordneten (obersten) Gesetzgebungsbehörde – entweder einem Ministerium oder in den Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen einer Senatsverwaltung – unterstellt. Auch die Zuständigkeiten dieser höchsten Stellen unterscheiden sich zwischen den Bundesländern. Im Allgemeinen fallen die Arbeitsschutzbehörden in den Zuständigkeitsbereich des Ministeriums oder der Senatsverwaltung, das bzw. die für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Umwelt oder Wirtschaft zuständig ist.

Die Aufsichtsbehörden unterscheiden sich auch sehr stark in ihrer Größe und dementsprechend in ihrem Grad der Spezialisierung und Differenzierung. Regionale Unterschiede in der Unternehmensstruktur (z. B. Anteile der großen, mittleren und kleinen Unternehmen, Anteile ländlicher und städtischer Unternehmen, die Mischung verschiedener Branchen) spielen auch eine wichtige Rolle bei Festlegungen dazu, wie bestimmte Aufgaben durchgeführt werden.

Folgende Angaben zu den Personalressourcen des Arbeitsaufsichtssystems auf Bundesebene in Deutschland liegen vor:

Personalressourcen (staatlicher Arbeitsschutz): 2020

|                   | <b>Zahl der Mitarbeiter insgesamt</b> | <b>Davon Aufsichtsbeamte</b> | <b>Davon Aufsichtsbeamte mit Aufgaben im Bereich Arbeitsschutz</b> |
|-------------------|---------------------------------------|------------------------------|--|
| <b>Ins-gesamt</b> | <b>4 540</b>                          | <b>3 362</b>                 | <b>1 700 (geschätzt)</b>   |

Der Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI) hat die Aufgabe, die Durchsetzungsmaßnahmen zwischen den Bundesländern zu harmonisieren und zu koordinieren. Der LASI ist ein beratendes Gremium der deutschen Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) und bietet ein ständiges Forum für die Meinungsbildung und die Abstimmung zwischen den Arbeitsschutzverwaltungen der verschiedenen Bundesländer. Die stimmberechtigten Mitglieder des LASI sind Delegationen der höchsten Arbeitsschutzbehörden der 16 Bundesländer.

### **Grundsatz des Dualismus**

Neben den Landesbehörden ist die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) – als juristische Person des öffentlichen Rechts – dafür verantwortlich, Betriebsinhaber von ihrer Haftung für die Folgen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten ihrer Arbeitnehmer freizustellen (die Versicherten haben ferner Rechte in Bezug auf Verhütung, Rehabilitation und Entschädigung gemäß dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) (Gesetzliche Unfallversicherung)). Nach Maßgabe des Arbeitsschutzgesetzes üben die Versicherungsträger in Abstimmung mit den Landesbehörden auch Durchsetzungs- und Aufsichtsbefugnisse in Bezug auf die Unfallverhütungsvorschriften aus.

Die DGUV ist der Spitzenverband der gesetzlichen Unfallversicherungsträger für Handel, Gewerbe und die öffentliche Hand. Seit 2008 verfügt Deutschland über eine nationale Strategie – die Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie (GDA). Sowohl die

Arbeitsschutzbehörden der 16 deutschen Bundesländer als auch die deutschen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung sind an allen drei Tätigkeitsbereichen der GDA beteiligt. Die Grundlage dafür bildet eine Rahmenvereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen den staatlichen Arbeitsschutzbehörden der Bundesländer und den Trägern der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung im Rahmen der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie. Alle 16 Bundesländer haben die Vereinbarung unterzeichnet.

## 1.2. INNERSTAATLICHE RECHTSVORSCHRIFTEN UND RATIFIZIERTE IAO-ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE ARBEITSAUFSICHT

Die Rahmenrichtlinie 89/391/EWG vom 12. Juni 1989 wird in fast allen Bereichen durch das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) umgesetzt. Die einzigen Ausnahmen bilden der Bergbau und bestimmte Bereiche des öffentlichen Dienstes. Im ArbSchG sind die Grundsätze des Arbeitsschutzes und die Pflichten der Arbeitgeber im Hinblick auf den Schutz der Sicherheit und Gesundheit ihrer Mitarbeiter festgelegt. Es enthält wichtige Bestimmungen zur Strukturierung der Arbeitsschutzaktivitäten in den Unternehmen, zur Durchführung von Risikobewertungen sowie zur Festlegung von Arbeitsschutzmaßnahmen und der Überwachung ihrer Wirksamkeit durch den Arbeitgeber. Gleichzeitig sind im ArbSchG auch die Rechte und Pflichten der Arbeitnehmer sowie die Zuständigkeiten und Befugnisse der Aufsichtsbehörden festgelegt.

**Abbildung 1: Ratifizierte Internationale Übereinkommen über die Arbeitsaufsicht**

| ÜBEREINKOMMEN  | RATIFIZIERT | NICHT RATIFIZIERT |
|--|-------------|-------------------|
| <b>IAO-Übereinkommen Nr. 81 über die Arbeitsaufsicht in Gewerbe und Handel</b>   | X           |                   |
| <b>IAO-Übereinkommen Nr. 129 über die Arbeitsaufsicht in der Landwirtschaft</b>  | X           |                   |
| <b>Seearbeitsübereinkommen 2006</b>  | X           |                   |
| <b>IAO-Übereinkommen Nr. 187 über den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz</b> | X           |                   |

## 1.3. ZUSTÄNDIGKEITEN DER ARBEITSAUFSICHTSBEAMTEN

### 1.3.1. Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Arbeitsschutz)

Die in Deutschland für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz zuständigen Stellen sind die Arbeitsschutzbehörden der 16 Bundesländer mit den nachfolgend genannten Ausnahmen und zusätzlichen Befugnissen anderer Stellen (nur allgemeiner

Arbeitsschutz, z. B. haben die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung keine Zuständigkeit im Bereich der Arbeitszeiten).

**Abbildung 2: Übersicht über die Zuständigkeiten im Bereich Arbeitsschutz**

| SACHGEBIET  | ZUSTÄNDIGKEIT DER ARBEITSAUFSICHTSB EHÖRDE                         | ANDERE ÖFFENTLICHE STELLEN MIT ZUSTÄNDIGKEIT   |
|---|--|--|
| <b>Arbeitsschutz, allgemein</b>                     | Ja   | Branchenspezifische Unfallversicherungsträger: neun Träger im Privatsektor und 21 im öffentlichen Sektor |
| <b>Sicherheit am Arbeitsplatz, allgemein</b>        | Ja   | Unfallversicherungsträger  |
| <b>Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, allgemein</b> | Ja   | Unfallversicherungsträger  |
| <b>Arbeitsunfälle</b>                               | Ja   | Unfallversicherungsträger  |
| <b>Handel mit Maschinen und Anlagen</b>             | Ja und Nein (variiert innerhalb der Bundesländer: siehe Anmerkung) | In einigen Bundesländern die Verbraucherschutzbehörden   |
| <b>Strahlung</b>                                    | Ja und Nein (variiert innerhalb der Bundesländer; siehe Anmerkung) | In einigen Bundesländern: Umweltschutzbehörden   |
| <b>Explosiv- und Sprengstoffe</b>                   | Ja   |  |
| <b>Bergbau</b>                                      | Nein   | Bergbaubehörden der Bundesländer   |
| <b>Schiffe</b>                                      | Ja (teilweise)   | Unfallversicherungsträger  |
| <b>Einzelhandel</b>                                 | Ja   | Branchenspezifischer Unfallversicherungsträger   |
| <b>Horeca (Außer-Haus-Vertrieb)</b>                 | Ja   | Branchenspezifischer Unfallversicherungsträger   |
| <b>Landwirtschaft</b>                               | Ja (teilweise, variiert innerhalb der Länder)                      | Branchenspezifischer Unfallversicherungsträger   |
| <b>Bauindustrie</b>                                 | Ja   | Branchenspezifischer Unfallversicherungsträger   |
| <b>Luftverkehr</b>                                  | Ja   | Branchenspezifischer Unfallversicherungsträger   |
| <b>Eisenbahnverkehr</b>                             | Ja   | Eisenbahnbundesamt als Bundesbehörde/bundesweiter Unfallversicherungsträger                              |

|  |                              |  |
|--|------------------------------|--|
| <b>Straßenverkehr</b>  | Ja                           | Branchenspezifischer Unfallversicherungsträger                                 |
| <b>REACH</b>   | Ja                           | Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA)                      |
| <b>Selbstständige</b>  | Nein                         | Branchenspezifische Unfallversicherungsträger (teilweise)                      |
| <b>Polizei</b>   | Ja                           | Unfallversicherungsträger (Unfallkassen)                                       |
| <b>Beamte</b>  | Ja (Beamte der Bundesländer) | Beamte des Bundes: Bundesbehörden  |
| <b>Militärisches Personal und militärische Einrichtungen</b> | Nein                         | Bundesbehörde (Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen) |
| <b>Strafvollzugsanstalten</b>                                | Ja                           | Branchenspezifische Unfallversicherungsträger (beschäftigte Häftlinge)         |
| <b>Zoll</b>  | Nein                         | Bundesbehörde/bundesweiter Unfallversicherungsträger                           |

### 1.3.2. Arbeitsschutz oder Arbeitsrecht

**Abbildung 3: Übersicht über die Zuständigkeiten für Sachgebiete, die sowohl unter den Arbeitsschutz als auch unter das Arbeitsrecht fallen könnten**

| SACHGEBIET                     | Ja | Nein |
|--------------------------------|----|------|
| <b>Arbeitszeiten</b>           | X  |      |
| <b>Mobbing und Belästigung</b> | X  |      |
| <b>Gewalt durch Dritte</b>     | X  |      |

Arbeitszeiten fallen in den Aufgabenbereich der Arbeitsschutzbehörden. Mit Urlaubsansprüchen im Rahmen allgemeinverbindlicher Tarifverträge nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) kann sich die FKS befassen. Mobbing, Belästigung und Gewalt durch Dritte werden aus Sicht des Arbeitsschutzes unter psychosozialen Stress behandelt; darüber hinaus aber auch im Arbeitsrecht.

### 1.3.3. Arbeitsrecht

**Abbildung 4: Übersicht über die Zuständigkeiten in Arbeitsrechtsfragen**

| SACHGEBIET            | Ja | Nein | ANMERKUNGEN   |
|-----------------------|----|------|---|
| <b>Gehälter/Löhne</b> |    | X    | Die Mindestlöhne (Mindestlohngesetz – MiLoG, AEntG, Arbeitnehmerüberlassungsgesetz – AÜG) werden von den Zollbehörden |

|                                  |  |   |   |
|----------------------------------|--|---|---|
|                                  |  |   | über ihre Zolleinheit Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) kontrolliert. Die Träger der Sozialversicherung überwachen die Einhaltung der Sozialversicherungspflicht; in diesem Zusammenhang überprüfen sie nebenbei die Einhaltung der Mindestlohnverpflichtungen und arbeiten mit der FKS zusammen. Arbeitsgerichte   |
| <b>Gleichbehandlung</b>          |  | X | Antidiskriminierungsstelle des Bundes (Beobachtung)<br>Arbeitsgerichte  |
| <b>Arbeitnehmerrechte</b>        |  | X | Arbeitsgerichte   |
| <b>Ausländische Arbeitnehmer</b> |  | X | Die FKS überwacht im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die Einhaltung der Bestimmungen unabhängig von der Staatsangehörigkeit der Arbeitnehmer. Die Zollbehörden überprüfen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten auch die Rechte von Arbeitnehmern, die in Deutschland von Arbeitgebern mit Sitz im Ausland beschäftigt werden. |
| <b>Sonstige</b>                  | Die Behörden der Zollverwaltung kontrollieren die Beiträge an die speziellen Urlaubskassen nach dem AEntG. |   |   |

Für die Überwachung und Bekämpfung von illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit sind in Deutschland die Behörden der dem Bundesfinanzministerium unterstellten Zollverwaltung zuständig. Diese Dienststellen sind in der FKS zusammengefasst.

Innerhalb ihres Aufgabenbereichs ist die FKS dafür zuständig, die Einhaltung der Mindestbeschäftigungsbedingungen nach dem MiLoG, dem AEntG und dem AÜG zu kontrollieren. In Bezug auf diese drei Mindestlohngesetze erfüllt die FKS die besonderen Aufgaben einer Arbeitsaufsichtsbehörde – obwohl sie kein Teil des deutschen Arbeitsaufsichtssystems ist und sich ihre Tätigkeit auf eine andere Rechtsgrundlage stützt.

#### 1.3.4. Soziale Sicherheit

**Abbildung 5: Übersicht über die Zuständigkeiten in Fragen der sozialen Sicherheit**

| SACHGEBIET  | Ja | Nein | ANMERKUNGEN  |
|---|----|------|--|
| <b>Zugehörigkeit von Arbeitnehmern (REGISTER)</b> |    | X    | Aufgabe der Zollbehörden und Sozialversicherungsträger |
| <b>Sozialversicherungsbeiträge</b>                |    | X    | Sozialversicherungsträger (Rentenversicherung) (Audit) |



|   |  |   |                                       |
|---|--|---|---------------------------------------|
| <b>Leistungen der sozialen Sicherheit</b> |  | X | Aufgabe der Sozialversicherungsträger |
| <b>Private Rentenversicherungen</b>       |  | X |                                       |
| <b>Sonstige</b>                           |  |   |                                       |

#### 1.4. BEFUGNISSE DER ARBEITSAUFSICHTSBEAMTEN

Abbildung 6: Übersicht über die Befugnisse der Arbeitsaufsichtsbeamten

| BEFUGNISSE   | Ja | Nein | ANMERKUNGEN   |
|--|----|------|---|
| <b>Inspektion von Arbeitsplätzen</b>   | X  |      |   |
| <b>Anforderung von Dokumenten</b>  | X  |      |   |
| <b>Einbestellung von Arbeitgebern in die Arbeitsaufsichtsbehörde</b>           |    | X    |   |
| <b>Empfehlungen/Unterstützung</b>  | X  |      |   |
| <b>Einstweilige Verfügung/Anweisung zur Abstellung von Mängeln</b>             | X  |      |   |
| <b>Einleiten eines Verwaltungsstrafverfahrens</b>                              | X  |      |   |
| <b>Einleiten eines gerichtlichen Strafverfahrens</b>                           |    | X    | Entsprechende Fälle werden an die Staatsanwaltschaft übergeben. |
| <b>Verhängung von Bußgeldern</b>   | X  |      |   |
| <b>Arbeitseinstellung/Untersagungsverfügung</b>                                | X  |      |   |
| <b>Benachrichtigung der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts über Verstöße</b> | X  |      |   |
| <b>Sonstige</b>  |    |      |   |

#### 1.5. MECHANISMEN DER ZUSAMMENARBEIT UND DES INFORMATIONSAUSTAUSCHS MIT ANDEREN INNERSTAATLICHEN STELLEN DER ÖFFENTLICHEN HAND

Abbildung 7: Mechanismen der Zusammenarbeit mit anderen innerstaatlichen Stellen der öffentlichen Hand

| EINRICHTUNGEN                    | Ja | Nein | ANMERKUNGEN  |
|----------------------------------|----|------|--|
| <b>Steuerbehörden</b>            | X  |      |  |
| <b>Sozialversicherungsträger</b> | X  |      | z. B. Treffen der nationalen Verbindungsstellen, um Informationen auszutauschen und konkrete Probleme in Einzelfällen zu lösen |

|                           |   |  |  |
|---------------------------|---|--|--|
| <b>Polizei</b>            | X   |  |  |
| <b>Staatsanwaltschaft</b> | X   |  |  |
| <b>Sonstige</b>           | Die Zusammenarbeit zwischen staatlichen Arbeitsschutzbehörden und anderen Behörden ist im deutschen Arbeitsschutzgesetz geregelt. Demnach arbeiten die Arbeitsschutzbehörden mit den Zollbehörden über die FKS zusammen.<br>Bei maßgeblichen Verstößen kann die FKS die Beschaffungsbehörden informieren. |  |  |

## 2. ENTSENDUNG VON ARBEITNEHMERN

### 2.1. INNERSTAATLICHE RECHTSVORSCHRIFTEN

Der Rechtsakt, mit dem die Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen umgesetzt wird, ist das Gesetz über zwingende Arbeitsbedingungen für grenzüberschreitend entsandte und für regelmäßig im Inland beschäftigte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (Arbeitnehmer-Entsendegesetz, AEntG).

Die Richtlinie 2014/67/EU wurde auch in deutsches Recht umgesetzt.

#### **Abbildung 8: Umgesetzte EU-Richtlinien über die Entsendung von Arbeitnehmern**

| RICHTLINIE                      | Ja | Nein | DATUM |
|---------------------------------|----|------|-------|
| <b>Richtlinie 96/71/EG</b>      | X  |      | 1996  |
| <b>Richtlinie 2014/67/EG</b>    | X  |      |       |
| <b>Richtlinie (EU) 2018/957</b> |    | X    |       |

### 2.2. VERWALTUNGSANFORDERUNGEN UND KONTROLLMAßNAHMEN

In der Bundesrepublik Deutschland sind europäische entsendende Unternehmen in einigen Fällen verpflichtet, Entsendungen bei den nationalen Behörden anzumelden:

- Im Hinblick auf eine effiziente Kontrolle der Einhaltung der Mindestlohnvorschriften enthält § 16 MiLoG eine Pflicht zur schriftlichen Anmeldung bei der Zollverwaltung vor Beginn jeder Werk- oder Dienstleistung, wenn der Arbeitgeber Arbeitnehmer in einer der in § 2a Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (SchwarzArbG) genannten zehn Wirtschaftsbereiche beschäftigt, die als besonders risikobehaftet für illegale Beschäftigung gelten (z. B. Baugewerbe, Transportgewerbe, Fleischwirtschaft).
- Eine vergleichbare Pflicht besteht nach § 18 AEntG, wenn die Beschäftigung in den Geltungsbereich einer branchenspezifischen Mindestlohnregelung oder einer Regelung über bezahlten Mindesturlaub im Rahmen des AEntG fällt, oder nach § 17b AÜG bei grenzüberschreitender Leiharbeit/Zeitarbeit, wenn die Beschäftigung in den Geltungsbereich einer Mindestlohnregelung für Leiharbeit/Zeitarbeit fällt.

#### **2.2.1. Frist für die Einreichung der Anmeldung**

Vor der Entsendung.

## 2.2.2. Inhalt der Entsendungsanmeldung

Abbildung 9: Inhalt der Entsendungsanmeldung

| UNTERNEHMENS DATEN   |                |                |
|--|----------------|----------------|
|  | JA             | NEIN           |
| <b>Identität des Dienstleistungserbringers</b>   | X              |                |
| <b>Vertreter des Unternehmens in Ihrem Land</b>  | X              |                |
| <b>Person, die in Kollektivverhandlungen im Aufnahmemitgliedstaat als Vertreter auftritt</b> |                | X              |
| <b>Tätigkeit</b>   |                | X <sup>1</sup> |
| <b>Genehmigung im entsendenden Mitgliedstaat</b>   |                | X              |
| <b>Ob es sich um ein Leiharbeitsunternehmen handelt oder nicht</b>                           | X <sup>2</sup> |                |
| <b>Steueridentifikationsnummer</b>   |                | X              |

| ANGABEN ZU DEN ARBEITNEHMERN   |    |      |
|--------------------------------|----|------|
|                                | JA | NEIN |
| <b>Anzahl der Arbeitnehmer</b> |    | X    |
| <b>Namen der Arbeitnehmer</b>  | X  |      |
| <b>Staatsangehörigkeit</b>     |    | X    |
| <b>Alter</b>                   | X  |      |
| <b>Funktion</b>                |    | X    |

| ANGABEN ZUR ENTSENDUNG                                      |                |      |
|---|----------------|------|
|   | JA             | NEIN |
| <b>Geplanter Beginn</b>                                     | X <sup>3</sup> |      |
| <b>Enddatum der Entsendung</b>                              |                | X    |
| <b>Voraussichtliche Dauer</b>                               | X <sup>4</sup> |      |
| <b>Anschrift(en) des Arbeitsplatzes</b>                     | X              |      |
| <b>Art der die Entsendung begründenden Dienstleistungen</b> | X              |      |
| <b>Auftragnehmer</b>  |                | X    |

| ARBEITSBEDINGUNGEN   |    |      |
|----------------------|----|------|
|                      | JA | NEIN |
| <b>Arbeitszeiten</b> |    | X    |

<sup>1</sup> Bei einer Entsendung in Tätigkeitsbereichen, die der Meldepflicht nach dem AEntG unterliegen, oder bei der Entsendung eines Leiharbeitnehmers ist der Tätigkeitsbereich anzugeben, in dem der Arbeitnehmer tätig sein wird.

<sup>2</sup> Sofern der Beginn und die Dauer der Überlassung des Arbeitnehmers angegeben werden müssen.

<sup>3</sup> Beginn der Dienstleistung.

<sup>4</sup> Voraussichtliche Dauer der Entsendung

|                                 |  |   |
|---------------------------------|--|---|
| <b>Gehälter/Löhne</b>           |  | X |
| <b>Sammelunterbringung</b>      |  | X |
| <b>Umgang mit Gefahrstoffen</b> |  | X |
| <b>Präventionsdienste</b>       |  | X |

### 2.3. VERFAHREN AUF DEM GEBIET DER SOZIALEN SICHERHEIT

Die A1-Bescheinigungen, mit denen die Nichtanwendbarkeit der deutschen Sozialversicherungsvorschriften für nach Deutschland entsandte Arbeitnehmer nachzuweisen ist, werden von der Datenstelle der Rentenversicherung (DSRV) gesammelt und elektronisch gespeichert. Die Kontrollbehörden (Zoll, gesetzliche Rentenversicherung, gesetzliche Unfallversicherung, SOKA-BAU) können auf die entsprechenden Datensätze zugreifen.

A1-Bescheinigungen und Informationen über die einschlägigen Sozialversicherungsvorschriften werden von den folgenden Stellen erteilt:

- wenn der entsandte Arbeitnehmer gesetzlich krankenversichert ist, von der zuständigen Krankenkasse;
- wenn der entsandte Arbeitnehmer nicht gesetzlich krankenversichert ist, vom zuständigen Bundesträger der Deutschen Rentenversicherung (DRV Bund, DRV Knappschaft-Bahn-See) oder dem zuständigen Regionalträger der Deutschen Rentenversicherung;
- bei entsandten Arbeitnehmern mit einer berufsständischen Versorgung für freie Berufe von der Arbeitsgemeinschaft Berufsständischer Versorgungseinrichtungen e. V. (ABV);
- wenn der entsandte Arbeitnehmer in mehreren Mitgliedstaaten beruflich tätig ist, vom GKV-Spitzenverband.

#### Abbildung 10: Rolle der Arbeitsaufsichtsbehörde in Bezug auf A1-Bescheinigungen

|   | Ja | Nein |
|---|----|------|
| <b>Zugriff auf A1-Bescheinigungen, die von innerstaatlichen Behörden ausgestellt werden</b>   |    | X    |
| <b>Die Arbeitsaufsichtsbehörde wird im Verfahren der Genehmigung von A1-Bescheinigungen durch die zuständigen Stellen konsultiert</b> |    | X    |
| <b>Zugriff auf A1-Bescheinigungen, die von anderen Mitgliedstaaten ausgestellt werden</b>   |    | X    |

### 2.4. ARBEITSUNFÄLLE/BERUFSSKRANKHEITEN BEI ENTSANDTEN ARBEITNEHMERN

Arbeitnehmer unterliegen nicht dem deutschen Sozialversicherungsrecht, wenn die Tätigkeit im Ausland ausgeübt wird und die Dauer der Entsendung von vornherein

begrenzt ist. Arbeitgeber sind daher nicht verpflichtet, Unfälle von entsandten Arbeitnehmern an die deutschen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung zu melden.

Bei Unfällen in Unternehmen, die der allgemeinen Arbeitsschutzaufsicht unterstehen, muss der deutsche Unternehmer die zuständige Arbeitsschutzbehörde informieren.

## **2.5. INNERSTAATLICHE BEHÖRDEN, DIE AN DER ENTSENDUNG VON ARBEITNEHMERN BETEILIGT SIND**

**Abbildung 11: An der Entsendung von Arbeitnehmern beteiligte Behörden**

|                                       | <b>Ja</b> | <b>Nein</b> |
|---------------------------------------|-----------|-------------|
| <b>Arbeitsbehörden</b>                | <b>X</b>  |             |
| <b>Arbeitsschutzbehörden</b>          | <b>X</b>  |             |
| <b>Zollbehörden</b>                   | <b>X</b>  |             |
| <b>Steuerbehörden</b>                 | <b>X</b>  |             |
| <b>Träger der sozialen Sicherheit</b> | <b>X</b>  |             |
| <b>Sonstige</b>                       |           |             |

Die Behörden der Zollverwaltung kontrollieren die Einhaltung der Mindestlohnvorschriften (MiLoG, AEntG und AÜG) über ihre Zolleinheit FKS. Sie kontrollieren auch die Entrichtung von Beiträgen an spezielle Urlaubskassen und urlaubsbezogene Ansprüche aus allgemeinverbindlichen Tarifverträgen nach dem AEntG.

Darüber hinaus ist die FKS die zuständige Stelle für die Kontrolle der Ausstellung von A1-Bescheinigungen in Einklang mit dem Sozialversicherungsrecht. Sie hat Zugriff auf ein System der Rentenversicherung (DRV Bund), in dem einige von anderen Mitgliedstaaten ausgestellte A1-Bescheinigungen hinterlegt sind (A1-Datenbank). Im Rahmen ihrer Mitteilungspflichten (§§ 1 und 6 SchwarzArbG) gegenüber den Steuerbehörden der Bundesländer sowie den Behörden der Zollverwaltung prüft die FKS, ob Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass steuerliche Pflichten im Zusammenhang mit Dienst- oder Werkleistungen nicht erfüllt wurden (z. B. Zahlung der Lohnsteuer, Umsatzsteuer).

## 3. ZUSAMMENARBEIT UND AMTSHILFE

### 3.1. VORSCHRIFTEN ÜBER DIE GEGENSEITIGE AMTSHILFE

**Abbildung 12: Rechtsvorschriften sowie unterzeichnete und ratifizierte internationale Übereinkommen**

|   | RATIFIZIERT /<br>UMGESETZT | AUF<br>ARBEITS-<br>AUF SICHTS-<br>BEAMTE<br>ANWENDBAR | ANMERKUNGEN  |
|---|----------------------------|---|--|
| <b>Rechtsvorschriften über gegenseitige Amtshilfe zur Umsetzung der Richtlinie 96/71/EG und der Richtlinie 2014/67/EU</b> | Ja                         | Ja  | Nach § 20 Absatz 2 AEntG und § 18 Absatz 2 MiLoG dürfen nur die FKS und bestimmte andere im SchwarzArbG genannte Behörden nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Vorschriften mit anderen zuständigen Behörden in der EU oder dem EWR zusammenarbeiten. Die Zusammenarbeit der Landesarbeitsschutzbehörden erfolgt gemäß den allgemeinen Bestimmungen über die gegenseitige Amtshilfe in Angelegenheiten, die auf EU-Rechtsvorschriften beruhen (insbesondere §§ 8a bis 8e der Landesverwaltungsverfahrensgesetze). |
| <b>Europäisches Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen</b>   | Ja                         | Teilweise   | (Es ist der Umstand zu berücksichtigen, dass in Deutschland gegen verwaltungsrechtliche Geldbußen bei Strafgerichten Einspruch erhoben werden kann.)<br>Die Behörden der Zollverwaltung (FKS) wurden nicht im Rahmen dieses Übereinkommens benannt, aber das Übereinkommen gilt für die Staatsanwaltschaft, wenn entsprechende Fälle von der FKS an sie übergeben werden.  |
| <b>Übereinkommen des Europarats (SEV 094)</b>   | Ja                         | Ja  |  |
| <b>Sonstige</b>   |                            |   |  |

### 3.2. BILATERALE UND MULTILATERALE VEREINBARUNGEN ZUR ARBEITSAUFSICHT

**Abbildung 13: Unterzeichnete bilaterale Abkommen**

| LÄNDER                | DATUM      |
|-----------------------|------------|
| Österreich            | 1990       |
| Frankreich            | 31.5.2001  |
| Bulgarien             | 12.11.2008 |
| Tschechische Republik | 28.8.2009  |
| Österreich            | 11.6.2012  |
| Niederlande           | 12.1.2012  |

Alle fünf aufgeführten Abkommen zielen speziell auf die Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung ab.

Die Zusammenarbeit mit Österreich beruht auf dem im Jahr 1988 unterzeichneten und 1990 in Kraft getretenen Vertrag zwischen Deutschland und Österreich über Amts- und Rechtshilfe in Verwaltungssachen.

Weitere bilaterale Kooperationsabkommen wurden mit Frankreich, Bulgarien, der Tschechischen Republik, Österreich und den Niederlanden abgeschlossen. Der Zweck dieser Abkommen besteht darin, die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Sozialversicherungsbetrug (Beiträge und Leistungen) in Beschäftigungsverhältnissen sowie bei der Bekämpfung von Schwarzarbeit und der illegalen grenzüberschreitenden Arbeitnehmerüberlassung zu vertiefen.

### 3.3. ANFORDERUNG UND ENTGEGENNAHME VON INFORMATIONEN VON ANDEREN AUFSICHTSBEHÖRDEN

**Abbildung 14: Austausch von Informationen mit anderen Arbeitsaufsichtsbehörden**

| SACHGEBIET   | JA | JA<br>Jedoch<br>vorbehaltlich<br>der vorherigen<br>Kontrolle oder<br>Genehmigung<br>durch<br>Datenschutz-<br>behörden | NEIN | ANMERKUNGEN                               |
|--|----|---|------|---|
| <b>Ist die direkte Weitergabe von Informationen an</b> | X  |   |      | In Deutschland müssen bei dieser Form der |



|  |   |  |  |  |
|--|---|--|--|--|
| <b>Arbeitsaufsichtsbehörden nach den geltenden innerstaatlichen Vorschriften zulässig?</b>   |   |  |  | Zusammenarbeit die nationalen Datenschutzbestimmungen eingehalten werden; eine konkrete Genehmigung einer Datenbehörde im Einzelfall ist nicht erforderlich. |
| <b>Ist die direkte Entgegennahme von Informationen von anderen Arbeitsaufsichtsbehörden nach den geltenden innerstaatlichen Vorschriften zulässig?</b> | X |  |  |  |

Im deutschen AEntG selbst ist die internationale Zusammenarbeit der Arbeitsschutzbehörden der Bundesländer in Artikel 20 nicht vorgesehen. Die Erteilung von Auskünften zu Fragen des Arbeitsschutzes erfolgt stattdessen unter Einhaltung allgemeiner Bestimmungen über grenzüberschreitende Informationen über Angelegenheiten, die auf EU-Rechtsvorschriften beruhen.

### 3.4. INSTRUMENTE FÜR DEN INFORMATIONSAUSTAUSCH

#### 3.4.1. IMI (Binnenmarktinformationssystem) für die Entsendung von Arbeitnehmern

Abbildung 15: Verbindungsstelle der Arbeitsaufsichtsbehörde im IMI

|  | Ja   | Nein |
|--|--|------|
| <b>Nutzung des IMI durch die Arbeitsaufsichtsbehörde</b> | X <sup>5</sup>   |      |
| <b>Falls ja, Angaben zur Verbindungsstelle</b>           | Generalzolldirektion, Direktion VII, Finanzkontrolle Schwarzarbeit |      |

Das IMI wird von den Behörden der Zollverwaltung genutzt.<sup>6</sup> Eingehende Anfragen zum Arbeitsschutz werden von der Zollbehörde an die Arbeitsschutzbehörden weitergeleitet.

#### 3.4.2. System für den Wissensaustausch (KSS)

Die Landesarbeitsschutzbehörden nehmen in der Regel am System für den Wissensaustausch teil.

Kontakt: [kss.coordinator@SenIAS.berlin.de](mailto:kss.coordinator@SenIAS.berlin.de)  
[Silvia.Czerner@senias.berlin.de](mailto:Silvia.Czerner@senias.berlin.de)

<sup>5</sup> Die Arbeitsaufsichtsbehörden der Bundesländer haben keinen direkten Zugang zum IMI, sondern über die Zollbehörden (FKS), die als Verbindungsstelle im Sinne von Artikel 4 der Richtlinie 96/71/EG und Artikel 3 der Richtlinie 2014/67/EU benannt wurden.

<sup>6</sup> Kontakt: Bundesfinanzdirektion West – Abteilung Zentrale Facheinheit ([poststelle.bfd-west@zoll.bund.de](mailto:poststelle.bfd-west@zoll.bund.de))

### 3.5. GELDSANKTIONEN UND VOLLSTRECKUNG VON GELDSANKTIONEN, DIE VON DER ARBEITSAUFSICHTSBEHÖRDE VORGESCHLAGEN ODER VERHÄNGT WERDEN

Abbildung 16: Art der Geldsanktion

|                                     | Ja             | Nein |
|-------------------------------------|----------------|------|
| <b>Geldstrafen (Strafrecht)</b>     |                | X    |
| <b>Geldbußen (Verwaltungsrecht)</b> | X <sup>7</sup> |      |
| <b>Sonstige</b>                     |                |      |

Abbildung 17: Zeitpunkt der Vollstreckung von Geldsanktionen

|   | Ja | Nein |
|---|----|------|
| <b>Nach der ersten Gerichtsentscheidung</b>           |    | X    |
| <b>Nach der endgültigen Gerichtsentscheidung</b>      |    | X    |
| <b>Nach der ersten Verwaltungsentscheidung</b>        |    | X    |
| <b>Nach der verbindlichen Verwaltungsentscheidung</b> | X  |      |
| <b>Sonstige</b>                                       |    |      |

Abbildung 18: Gerichte, bei denen Einspruch gegen Geldsanktionen erhoben werden kann

|                               | Ja | Nein |
|-------------------------------|----|------|
| <b>Strafgerichte</b>          | X  |      |
| <b>Arbeits-/Zivilgerichte</b> |    | X    |
| <b>Verwaltungsgerichte</b>    |    | X    |
| <b>Sonstige</b>               |    |      |

Abbildung 19: Für die Einziehung von Geldsanktionen zuständige Behörden

|  | Ja | Nein |
|--|----|------|
| <b>Arbeitsaufsichtsbehörden</b>          | X  |      |
| <b>Arbeitsbehörden/Regierungsstellen</b> | X  |      |
| <b>Steuer-/Zollbehörden</b>              | X  |      |
| <b>Gerichte</b>                          |    | X    |
| <b>Sonstige</b>                          |    |      |

<sup>7</sup> Obwohl Geldbußen verwaltungsrechtlicher Art sind, muss der Einspruch gegen sie bei den für Strafsachen zuständigen Gerichten eingelegt werden.

**Abbildung 20: Rechtliche Rahmenbedingungen für die Einziehung von Geldsanktionen, die von Behörden anderer Mitgliedstaaten verhängt werden**

|   | <b>JA</b> | <b>WENN JA</b> , sind sie auf Arbeitsaufsichtsverfahren anwendbar?   | <b>NEIN</b><br>Aufsicht oder Genehmigung durch die Behörden | <b>ANMERKUNGEN</b>   |
|---|-----------|--|---|--|
| <b>Rahmenbeschluss 2005/214/JI</b>                        | X         | Ja   |   | Gegen Geldbußen bei Straferichtern Einspruch erhoben werden. |
| <b>Richtlinie 2014/67/EU bezüglich Verwaltungsstrafen</b> | X         | Ja <sup>8</sup>  |   |  |
| <b>Internationale oder bilaterale Übereinkommen</b>       |           | Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Amts- und Rechtshilfe in Verwaltungssachen vom 31. Mai 1988<br>Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union vom 29. Mai 2000 |   |  |
| <b>Sonstige innerstaatliche Regelungen</b>                |           |  |   |  |

<sup>8</sup> Geldsanktionen, die von den Arbeitsaufsichtsbehörden anderer Mitgliedstaaten verhängt wurden, können in Deutschland durch den Rahmenbeschluss 2005/214/JI des Rates vom 24. Februar 2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen eingezogen werden.

## ANHANG E-HANDBUCH (AKTUALISIERUNG 2023)

**SLIC-MITGLIED:** Herr Kai SCHAEFER/Stellvertreterin: Dr. Andrea MENNE  
**MITGLIEDSTAAT:** DEUTSCHLAND

### 1. In Bezug auf die Richtlinie (EU) 2020/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2020 zur Festlegung besonderer Regeln im Zusammenhang mit der Richtlinie 96/71/EG und der Richtlinie 2014/67/EU für die Entsendung von Kraftfahrern im Straßenverkehrssektor und zur Änderung der Richtlinie 2006/22/EG bezüglich der Durchsetzungsanforderungen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012

#### 1.1 Umsetzung in innerstaatliches Recht

| Umsetzung |      | Nationale Vorschriften | Datum |
|-----------|------|------------------------|-------|
| Ja        | Nein | Noch nicht umgesetzt   |       |

#### 1.2 Zuständigkeiten des SLIC-Mitglieds für den Straßenverkehr

| RECHTSVORSCHRIFTEN   | ZUSTÄNDIGKEIT                      |        | ANMERKUNGEN   |
|--|------------------------------------|--------|---|
| <b>Verordnungen (EG) Nr. 1071/2009, (EG) Nr. 1072/2009 und (EG) Nr. 1073/2009 über Tätigkeiten im Kraftverkehr</b> |                                    | Nein   | Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr ist zuständig.  |
| <b>Verordnung (EG) Nr. 561/2006 über Lenkzeiten</b>  |                                    | Nein X | Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr ist zuständig.  |
| <b>Richtlinie 2006/22/EG über Sozialvorschriften für Tätigkeiten im Kraftverkehr</b>                               | Ja<br>(teilweise, siehe Anmerkung) |        | Die Kontrollen werden von der Polizei und dem Bundesamt für Güterverkehr sowie den Arbeitsschutzbehörden der Länder durchgeführt. |
| <b>Artikel 1 der Richtlinie (EU) 2020/1057 über die Entsendung von Kraftfahrern im Straßenverkehrssektor</b>       | Ja<br>(teilweise, siehe Anmerkung) |        | Die Kontrollen werden von den zuständigen Behörden, z. B. der FKS oder den Arbeitsschutzbehörden der Länder, durchgeführt.        |

## 2. In Bezug auf Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe c der Richtlinie 2014/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zwecks Beschäftigung als Saisonarbeitnehmer betreffend die Bedingungen für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz in den Unterkünften von Arbeitnehmern

### 2.1. Umsetzung in innerstaatliches Recht

| Umsetzung |  | Nationale Vorschriften oder Tarifverträge    | Datum   |
|-----------|--|--|---|
| Ja        |  | Anhang Nr. 4.4 der Arbeitsstättenverordnung. | 12. August 2004 (geändert am 22. Dezember 2020) |

### 2.2. Zuständigkeiten des SLIC-Mitglieds für die Bedingungen für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz in den Unterkünften von Arbeitnehmern

| ZUSTÄNDIGKEIT | ANMERKUNGEN              |
|---------------|--------------------------|
| Ja            | Arbeitsstättenverordnung |

## 3. In Bezug auf die Richtlinie 2009/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über Mindeststandards für Sanktionen und Maßnahmen gegen Arbeitgeber, die Drittstaatsangehörige ohne rechtmäßigen Aufenthalt beschäftigen

### 3.1. Umsetzung in innerstaatliches Recht

| Umsetzung |  | Nationale Vorschriften   | Datum             |
|-----------|--|--|-------------------|
| Ja        |  | Zur Ergänzung der bereits bestehenden Gesetzgebung wurden Änderungen im Aufenthaltsgesetz (insbesondere § 25 Absatz 4b, § 52 Absatz 5, § 59 Absätze 7 und 8, §§ 98a, 98b und 98c) und im Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (§ 10a) vorgenommen | 26. November 2011 |

### 3.2. Zuständigkeiten des SLIC-Mitglieds für Sanktionen und Maßnahmen nach dieser Richtlinie

| ZUSTÄNDIGKEIT  | ANMERKUNGEN  |
|----------------|--|
| Ja (teilweise) |  |
|                | Die Kontrollen werden von den Ausländerbehörden, der Zolleinheit FKS der Zollverwaltung, den Polizeibehörden des Bundes und der Länder sowie den zuständigen Arbeitsschutzbehörden durchgeführt. |

#### 4. GEMEINSAME UND KONZERTIERTE KONTROLLEN IM BEREICH DES ARBEITSSCHUTZES

##### 4.1. Ist es möglich, konzertierte und gemeinsame Kontrollen im Bereich des Arbeitsschutzes mit anderen Aufsichtsbehörden zu organisieren?

|  |          |
|--|----------|
| <b>Ja, aufgrund von Rechtsvorschriften</b> |          |
| <b>Ja, durch bilaterale Abkommen</b>       | <b>X</b> |
| <b>Nein</b>                                |          |

#### 5. NATIONALE INFORMATIONEN UND INITIATIVEN FÜR MOBILE ARBEITSKRÄFTE

##### 5.1. Bitte beschreiben Sie die durchgeführten Initiativen (z. B. Website, Flugblätter, Unterlagen usw.)

Informationen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales:  
<https://www.bmas.de/DE/Europa-und-die-Welt/Europa/Arbeiten-innerhalb-der-EU/Mobilitaet-innerhalb-der-EU/mobilitaet-innerhalb-der-eu.html>

Informationen der zentralen Zollbehörde:  
[https://www.zoll.de/DE/Privatpersonen/Arbeit/arbeit\\_node.html](https://www.zoll.de/DE/Privatpersonen/Arbeit/arbeit_node.html)

Informationen für EU-Bürgerinnen und -Bürger („Faire Mobilität“) und für Drittstaatsangehörige („Faire Integration“):  
<https://www.faire-mobilitaet.de/>  
<https://www.fair-arbeiten.eu/>  
<https://www.faire-integration.de/>

Informationen der Gleichbehandlungsstelle EU-Arbeitnehmer:  
<https://www.eu-gleichbehandlungsstelle.de/>

Informationen des Sozialversicherungsträgers SVLFG für Saisonarbeitskräfte in der Landwirtschaft:  
<https://www.agriwork-germany.de/>

---

## **6. ZUSAMMENARBEIT MIT DER ELA**

### **6.1. Arbeiten Sie regelmäßig mit dem nationalen Verbindungsbeamten zusammen?**

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales steht in engem Kontakt mit dem deutschen nationalen Verbindungsbeamten und über ihn mit anderen nationalen Verbindungsbeamten. Direkte Kontakte zwischen den deutschen SLIC-Mitgliedern und der ELA finden jedoch nicht regelmäßig statt.

### **6.2. Können Sie nützliche Angaben zu Ihrer Teilnahme an Arbeitsgruppen, Kampagnen, Schulungen usw. machen?**

Die deutsche Regierung ist durch verschiedene Stellen in allen Arbeitsgruppen der ELA (Information, Inspektionen, Vermittlung, Bekämpfung der Schwarzarbeit) vertreten. In diesem Zusammenhang findet eine aktive Beteiligung an den Tätigkeiten der ELA – soweit diese für den deutschen Kontext relevant sind – in Bezug auf die gesamte Bandbreite der Tätigkeiten der ELA statt, z. B. die letztjährige Kampagne zur Saisonarbeit sowie verschiedene Arten von Schulungen, z. B. das IMI-PROVE-Programm für den Straßenverkehr (zu den neuen IMI-Modulen für den Straßenverkehr). Bislang gibt es jedoch keine aktive Beteiligung der deutschen SLIC-Mitglieder an den Tätigkeiten der ELA.